

# ZH\_SOZIALVERSICHERUNGSGERICHT ZL.2006.00033 vom 30. Juni 2008

ZH Sozialversicherungsgericht, 2008-06-30, DE

Quelle: [https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh\\_sozialversicherungsgericht\\_ZL.2006.00033](https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh_sozialversicherungsgericht_ZL.2006.00033)

FR: ZH\_SOZIALVERSICHERUNGSGERICHT ZL.2006.00033 du 30 juin 2008

IT: ZH\_SOZIALVERSICHERUNGSGERICHT ZL.2006.00033 del 30 giugno 2008

## Erwägungen

### E. 3

3.1. Zu prüfen ist, ob per 1. November 2004 zur Recht ein Vermögen von Fr. 281'324.15 angerechnet wurde, bzw. per 31. Dezember 2005 ein Vermögen von Fr. 259'647.-. Dabei ging die Durchführungsstelle von einem unbestrittenen Vermögen von Fr. 433'212.80 per 1. Januar 1990 aus (Urk. 2). Nicht strittig ist der Vermögensverzicht zu Gunsten der Söhne von insgesamt Fr. 37'000.- (Urk. 7/3/21/2). Auch das Darlehen an A. in Höhe von Fr. 21'082.- (Urk. 7/3/28/1, 7/3/4) ist als Vermögensverzicht zu qualifizieren, da in der Beschwerdebeurteilung Abstand von einem Betreibungsverfahren genommen wird, da die Enkelin A. und ihr Ehemann Fürsorgeempfänger seien (Urk. 2; BGE 121 V 209). Ferner ist unbestritten, dass die Beschwerdeführerin zum Zeitpunkt der Anmeldung im November 2004 über ein Vermögen von Fr. 51'635.- verfügte (Stand 31. Dezember 2003) und im Dezember 2005 über ein Vermögen von Fr. 18'565.-. Während die Beschwerdeführerin eine Vermögensabnahme von Fr. 374'000.- während 17 Jahren als schlüssig erachtete, anerkannte die Durchführungsstelle lediglich eine Verminderung von Fr. 10'000.- pro Jahr, weshalb sie von 1991 bis 2003 eine Verminderung von Fr. 130'000.- berücksichtigte, bzw. bis 2005 von Fr. 150'000.-.

3.2. In der Stellungnahme vom 24. März 2006 zum Einspracheentscheid vom 31. Januar 2006 vertrat die Durchführungsstelle die Auffassung, es könne nicht von einem sukzessiven Vermögensabbau über die 15 Jahre gesprochen werden. In der Zeit vom 1. Januar 1994 bis 31. Dezember 2005 liege eine Vermögensabnahme von Fr. 205'887.- vor, während ein markanter Rückgang des Vermögens in der Zeit vom 23. Oktober 1987 bis 31. Dezember 1993 von insgesamt Fr. 332'263.- zu verzeichnen gewesen sei (Urk. 12/4/3/4). Aus dem undatierten Rekurs (Urk. 7/1) und den Steuerunterlagen (Urk. 7/3/16 sowie Urk. 7/1/1/51) ergibt sich hingegen, dass ab 1995, nach erfolgter Erbschaftsteilung vom 16. September 1994, lediglich noch das Vermögen der Beschwerdeführerin in die Steuererklärungen einfluss. Es verwundert demnach auch nicht, dass der Beschluss vom 27. Juni 2006 sich zur Fehlinterpretation der Durchführungsstelle ausschweigt.

### E. 4

4.1. Ausgehend vom unbestrittenen Vermögen von Fr. 433'212.80 per 1. Januar 1990 ist festzustellen, ob die bis zum 31. Dezember 2003 bzw. bis 31. Dezember 2005 erfolgte Vermögensabnahme als Verzichtsvermögen zu qualifizieren ist, und demnach der Beschwerdeführerin anzurechnen ist. Dabei ist dieses Vermögen um Fr. 51'635.- (Vermögen zum Zeitpunkt der Anmeldung) bzw. um Fr. 18'565.- (Neuanmeldung) zu reduzieren. Demnach ergibt sich ein Betrag von Fr. 381'577.80





Anspruchs einzufließen hat. Vielmehr ist der Vorgehensweise der Durchführungsstelle zu folgen und gemäss Art. 17a ELV Fr. 130'000.- respektive Fr. 150'000.- in Abzug zu bringen. Damit wird dem Umstand Rechnung getragen, dass Jahre später die Beweisabnahme, gerade für alltägliche Ausgaben, obwohl sie der anspruchstellenden Person durchaus zustehen, erschwert ist. Daraus resultiert nach Korrektur der dazugehörenden Zinsen per 1. November 2004 ein Vermögen von Fr. 281'324.15 und per 31. Dezember 2005 ein Vermögen von Fr. 259'647.-, weshalb in der Berechnung bei der Einnahmenseite 1/5 des Vermögens zu berücksichtigen ist. Gestützt selbst auf die Berechnung vom 6. Februar 2006, bei welcher die Ausgabenseite auf Grund der Übersiedlung ins Alters- und Pflegeheim deutlich höher ausfällt, übersteigt die Einnahmenseite die Ausgabenseite, weshalb die Beschwerdeführerin keinen Anspruch auf Ergänzungsleistungen hat. Die Beschwerde erweist sich demnach als unbegründet.

Das Gericht erkennt:

1. Die Beschwerde wird abgewiesen.
2. Das Verfahren ist kostenlos.
3. Zustellung gegen Empfangsschein an:

- Rechtsanwältin Susanne Friedauer
- Stadt Adliswil
- Bezirksrat Horgen
- Bundesamt für Sozialversicherungen
- Direktion für Sicherheit und Soziales des Kantons Zürich

4. Gegen diese Entscheidung kann innert 30 Tagen seit der Zustellung beim Bundesgericht Beschwerde eingereicht werden (Art. 82 ff. in Verbindung mit Art. 90 ff. des Bundesgesetzes über das Bundesgericht, BGG). Die Frist steht während folgender Zeiten still: vom siebten Tag vor Ostern bis und mit dem siebten Tag nach Ostern, vom 15. Juli bis und mit 15. August sowie vom 18. Dezember bis und mit dem 2. Januar (Art. 46 BGG).

Die Beschwerdeschrift ist dem Bundesgericht, Schweizerhofquai 6, 6004 Luzern, zuzustellen.

Die Beschwerdeschrift hat die Begehren, deren Begründung mit Angabe der Beweismittel und die Unterschrift des Beschwerdeführers oder seines Vertreters zu enthalten; der angefochtene Entscheid sowie die als Beweismittel angerufenen Urkunden sind beizulegen, soweit die Partei sie in Händen hat (Art. 42 BGG).

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.